

**Reglement  
über die  
Urnenwahlen  
und  
-abstimmungen**



**Genehmigt an der  
Gemeindeversammlung vom 23.04.2002  
Anpassung vom 26.11.2009**

**3292 Busswil b.B., 28. Dezember 2009**

---

# EINWOHNERGEMEINDE BUSSWIL BEI BÜREN

---

## Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen

### Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte	<b>Art. 1</b> Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	<b>Art. 2</b> Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	<b>Art. 3</b> Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	<b>Art. 4</b> Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungs- und Wahltag	<b>Art. 5</b> Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.
Urnenöffnungszeiten	<b>Art. 6</b> Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Die brieflichen Abstimmungscouverts können während den Öffnungszeiten am Schalter der Gemeindeschreiberei oder bis am Samstag vor dem Abstimmungstag, 21.00 Uhr, im Briefkasten der Gemeindeverwaltung deponiert werden.
Druck der Stimm- und Wahlzettel	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung <sup>1</sup> ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.  <sup>2</sup> Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten - Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und - Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.  <sup>3</sup> Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können auf Bestellung ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis

---

<sup>1</sup> Anpassung vom 26.11.2009; Änderung Bezeichnung

beziehen.

<sup>4</sup> Finden gleichzeitig Wahlen und Abstimmungen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

<sup>5</sup> Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit "Ja" angenommen und mit "Nein" verworfen werden kann.

<sup>6</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung <sup>2</sup>sorgt dafür, dass die Ausweiskarte spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten zugestellt wird. Bei Wahlen gilt eine Frist von 10 Tagen.

<sup>2</sup> Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

<sup>3</sup> Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Freitag) bis Büroschluss gestellt werden.

<sup>4</sup> Die neue Ausweiskarte ist mit "Doppel" zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimm- und Wahlzettel

**Art.9** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten die Stimmzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Bei Wahlen gilt eine Frist von 10 Tagen.

Abstimmungsbotschaft

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderates zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Wahlprospekte

<sup>3</sup> Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betref-

---

<sup>2</sup> Anpassung vom 26.11.2009; Änderung Bezeichnung

fend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage der Stimm- und Wahlzettel

**Art. 10** Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

**Art. 11** <sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt für jede Wahl einen aus mindestens 12 Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Die Ortsparteien sind im Wahlausschuss angemessen vertreten.

<sup>2</sup> Als Leiter des Wahlausschusses amtet die Leiterin Kanzlei oder der Leiter Kanzlei <sup>3</sup>. Der Sekretär wird vom Wahlausschuss aus dessen Mitte bestimmt.

<sup>3</sup> Ein Wahlausschuss wird zur Ermittlung der Ergebnisse der National- und Ständeratswahlen, der Grossrats- und Regierungsratswahlen und der Gemeindeurnenwahl eingesetzt.

<sup>4</sup> Bei Abstimmungen wird ein Ausschuss von jeweils 6 Mitgliedern durch den Gemeinderat bestimmt.

Aufgaben

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderates hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

<sup>3</sup> Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder Abstimmung

**Art. 13** <sup>1</sup> Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

<sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es

---

<sup>3</sup> Anpassung vom 26.11.2009: Änderung Bezeichnung

unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

<sup>3</sup> In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung

<sup>4</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Ermittlung der Ergebnisse

**Art. 14** Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

Bekanntgabe der Ergebnisse

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung <sup>4</sup> hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- und Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

Erwahrung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und –wahlen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung

<sup>3</sup> Die erwahrten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Wahlanzeige

<sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

**Art. 16** <sup>1</sup> Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,

---

<sup>4</sup> Anpassung vom 26.11.2009; Änderung Bezeichnung

- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

<sup>3</sup> Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verworfenden Stimmen pro Vorlage.

<sup>4</sup> Bei Wahlen zudem:

- Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- die Namen der Gewählten.

<sup>5</sup> Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial

**Art. 17** <sup>1</sup> Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

<sup>2</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeverwaltung <sup>5</sup> das Material.

Beschwerden

**Art. 18** <sup>1</sup> Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

<sup>2</sup> Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und –wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

## Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe

**Art. 19** Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein "Ja" einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein "Nein", wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit Gegenvorschlag

**Art. 20** <sup>1</sup> Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Gemeindeversammlung unterbreitet.

---

<sup>5</sup> Anpassung vom 26.11.2009; Änderung Bezeichnung

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

<sup>3</sup> Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

<sup>4</sup> Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

<sup>5</sup> Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel

**Art. 21** <sup>1</sup> Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

**Art. 22** Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

## Die Urnenwahlen

Wahltermin

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre zwischen dem 1. September und 31. Dezember <sup>6</sup>statt.

Wahlkreis

<sup>2</sup> Die Gemeinde Buswil b.B. bildet einen Wahlkreis.

---

<sup>6</sup> Anpassung vom 26.11.2009; Präzisierung

Ausschreibung der Wahlen

<sup>3</sup> Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 27. Tage (am viertletzten Montag) vor dem Wahltag, vormittags 10.00 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

<sup>2</sup> Der Vorschlag muss von wenigstens zwanzig in der Gemeinde stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein und am Kopf der Unterscheidung von anderen Vorschlägen eine auf seine Herkunft weisende Bezeichnung tragen. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die gleiche Behörde unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Vorschlages seine Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ausschliessungsgründe

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

<sup>2</sup> Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 24. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

<sup>3</sup> Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Inhalt der Wahlvorschläge

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse enthalten.

<sup>2</sup> Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

<sup>3</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.

Vertreter

**Art. 27** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung <sup>7</sup>prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

<sup>2</sup> Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschla- ges mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 25 Abs. 2 erwähnten Zeit- punkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entschei- det der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvor- schläge

**Art. 29** <sup>1</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge einge- reicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wäh- len. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen er- zielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung <sup>8</sup> hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 spätestens am neunten Tag (dem zweitletzten Freitag) vor dem Wahltag im Amtsanzeiger be- kanntzumachen.

Wahlvorschläge

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung <sup>9</sup> versieht die Wahlvor- schläge mit einer Ordnungsnummer.

<sup>2</sup> Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgül- tigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amts- anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzet- tels

**Art. 31** <sup>1</sup> Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten ge- stimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvor- schlag steht.

<sup>2</sup> Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

<sup>3</sup> Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann hand- schriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten strei- chen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (pana- schieren).

---

<sup>7</sup> Anpassung vom 26.11.2009; Änderung Bezeichnung

<sup>8</sup> Anpassung vom 26.11.2009; Änderung Bezeichnung

<sup>9</sup> Anpassung vom 26.11.2009; Änderung Bezeichnung

<sup>4</sup> Kumulieren ist nicht zulässig.

Ungültige Wahlzettel

**Art. 32** <sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- keine Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

**Art. 33** <sup>1</sup> Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

<sup>2</sup> Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

**Art. 34** <sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 33 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

<sup>2</sup> Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Wahlgang

**Art. 35** Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

Los

**Art. 36** Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, vorbehalten bleibt eine Einigung.

Stille Wahl

**Art. 37** Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Ersatzwahl **Art. 38** Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Minderheitenschutz **Art. 39** Die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

## Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften **Art. 40** Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Strafen **Art. 41** <sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 1'000.– bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmung **Art. 42** Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer vom 01.01.2003 bis 31.12.2006 vom 03. November 2002 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten **Art. 43** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere  
- Reglement über die Urnenwahlen vom 15.01.1996.

<sup>3</sup> Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 23.04.2002 mit 42 gegen 0 Stimmen genehmigt.

3292 Busswil b.B., 23.04.2002

NAMENS DER GEMEINDEVER-  
SAMMLUNG BUSSWIL bei Büren  
Der Präsident                      Der Sekretär i.V.

sig. Rolf Christen                      sig. Josiane Berger

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 22.03.2002 bis 23.04.2002 in der Gemeindeschreiberei Buswil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 12 und Nr. 13 vom 21.03.2002 und 28.03.2002 bekannt.

Der Gemeindeschreiber i.V.

sig. Josiane Berger

Genehmigt gemäss Verfügung vom 03.06.2002  
Amt für Gemeinden und Raumordnung

### **GENEHMIGUNGSVERMERK ANPASSUNG VOM 26.11.2009**

Die Anpassungen wurden an der Gemeindeversammlung vom 26.11.2009 genehmigt.

3292 Buswil b. Büren, 26. November 2009

NAMENS DER GEMEINDEVER-  
SAMMLUNG BUSSWIL B. B.  
Der Präsident      Die Sekretärin

Rolf Christen      Karin Ballaman

### **Auflagezeugnis**

Die Leiterin Kanzlei hat dieses Reglement vom 22.10.2009 bis 21.11.2009 in der Gemeindeverwaltung Buswil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Anzeigern für das Amt Büren Nr. 43 und 44 vom 22.10.2009 und 29.10.2009 bekannt.

Die Leiterin Kanzlei:

Karin Ballaman